

# Informationsveranstaltung zur Konformitätsbewertung von Taxametern und Wegstreckenzählern in Kraftfahrzeugen

## Teil 1:

## Eichrechtliche Grundlagen

## Eichrechtliche Grundlagen

- Einführung
- Festlegungen des Regelermittlungsausschusses
- Entwurf PTB-Anforderungen PTB-A 18.2X
- Ablauf der Konformitätsbewertungen beim LBME NRW
- Kosten für die Konformitätsbewertung

- **Seit dem 1. Januar 2015**
  - ⇒ neues Mess- und Eichgesetz (MessEG) und
  - ⇒ neue Mess- und Eichverordnung (MessEV).
- Unmittelbar betroffen davon sind Taxiunternehmen, Instandsetzerbetriebe und Fachwerkstätten.
- Insbesondere beim Inverkehrbringen von Taxametern mit einem Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen gelten neue Regelungen.

Vorgehen beim Inverkehr bringen eingebauter Taxameter bzw. deren weiteren Verwendung **bis zum 31. Dezember 2014:**

### **Ersteichung ⇒ Nacheichung**

- Unabhängig von der Art des Taxameters (EU-Taxameter\* oder Fahrpreis-anzeiger gemäß Eichordnung Anlage 18-2) wurde dieses von einem Instandsetzer oder einer Fachwerkstatt **in ein neues Fahrzeug oder ein gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Taxi genutzt wurde,** eingebaut und dem Eichamt vom Messgeräteverwender zur **Ersteichung** vorgestellt.
- Vor Ablauf der Eichfrist oder einer Tarifänderung wurden die Taxen dem Eichamt vom Messgeräteverwender zur **Nacheichung** vorgestellt.

\* EU-Taxameter sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/32/EU Anhang IX (MI-007).

Eichrechtliche Regelungen beim Inverkehr bringen eingebauter Taxameter bzw. deren weiteren Verwendung ab dem 1. Januar 2016:

~~Ersteichnung ⇒ Nacheichnung~~

⇓ ersetzt durch

**Konformitätsbewertungsverfahren ⇒ Eichung**

- Die bisherige Ersteichnung wird durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt.
- Das Konformitätsbewertungsverfahren ist kein hoheitliches, sondern ein privatrechtliches Handeln.
- Vor Ablauf der Eichfrist oder einer Tarifänderung müssen die Taxen dem Eichamt vom Messgeräteverwender zur Eichungvorgestellt werden.

- Ein Konformitätsbewertungsverfahren (KBV) muss für jedes Produkt vor dem erstmaligen Inverkehrbringen durchgeführt werden.
- Der **Hersteller** muss nachweisen, dass Anforderungen eingehalten werden.
- Der Hersteller kann aus vorgegebenen KBV ein Verfahren auswählen.
- Der Hersteller muss die Konformität des Produktes mit den Anforderungen erklären (**Konformitätserklärung**).
- Das KBV ist privatrechtlicher Natur.
- Zur Zeit gibt es keine privatrechtlichen Unternehmen, die sich als Konformitätsbewertungsstelle (KB-Stelle) für Modul F bzw. F1 haben anerkennen lassen.
- Die Behörden (z.B. LBME NRW) **führen auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten KBV** nach Modul F und F1 durch.
- **Aber:** Die Behörden handeln dabei nicht hoheitlich sondern privatrechtlich.

## Regelermittlungsausschuss (REA) nach § 46 MessEG

Der REA hat die Aufgabe, **auf der Grundlage des Standes der Technik**

- Regeln und technische Spezifikationen zu ermitteln, um die nach § 6 Abs. 2 MessEG zu beachtenden **wesentlichen Anforderungen an Messgeräte** zu konkretisieren, zu ergänzen und zu prüfen, soweit es für ein Messgerät keine harmonisierte Norm oder normativen Dokumente gibt,
- Regeln und Erkenntnisse über **Verfahren der Konformitätsbewertung** zu ermitteln, die zum Nachweis der Konformität bestimmter Messgeräte geeignet sind, soweit ...,
- Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, um die **Pflichten der Personen** näher zu bestimmen, die Messgeräte und Messwerte verwenden.

## Regelermittlungsausschuss (REA) nach § 46 MessEG

- Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des REA werden von der PTB veröffentlicht.
  - <http://www.ptb.de/cms/dienstleistungen/rea.html>
- Aktueller Stand: 6. April 2016
- Aufbau der Regeln für die einzelnen Messgerätebauarten
  - **Begriffsbestimmung**
  - Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen
  - Regeln und Erkenntnisse über **Verfahren der Konformitätsbewertung**
  - Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten



## Regelermittlungsausschuss (REA) nach § 46 MessEG

12 Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr

- 12.16 EU-Taxameter
- **12.17 EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen**
- 12.18 ZE: Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz
- 12.19 Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2 (Fassung vom 11.02.2007)
- 12.20 Wegstreckenzähler in Miet-Kfz

## 12.17 EU-Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen

### Begriffsbestimmung

EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen sind Messgeräte zur Berechnung und Anzeige des Fahrpreises in Taxen, die aus einem EU-Taxameter, einem Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen bestehen.

### Weitere Begriffsbestimmungen für diese Infoveranstaltung:

- Messgerätehersteller (Hersteller): Hersteller des Messgerätes gem. 12.17 bestehend aus EU Taxameter, einem Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengesch. Einrichtungen
- Kfz-Hersteller: Hersteller des Kraftfahrzeuges
- Taxameter-Hersteller: Hersteller des EU-Taxameters

## 12.17 EU-Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen

### Regeln und Erkenntnisse über **Verfahren der Konformitätsbewertung**

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination

- **der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F** aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

**Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren** aus der Anlage 4 der MessEV sind für EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen: **Bei Verwendung von Wegstreckensignalgebern und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen, die serienmäßig mit dem Kfz ausgeliefert wurden:**

- **Modul D1 oder Modul F1.**

Weitere Regeln und technische Spezifikationen bzw. Erkenntnisse zu den Anforderungen und den Verwendungspflichten sind in den ermittelten Regeln und Erkenntnissen des REA festgelegt.

Anforderungen bezüglich des Konformitätsbewertungsverfahrens Modul F1 sind in der Anlage 4 Teil B Nr. 1 der MessEV festgelegt.

## Messgeräte im Straßenverkehr PTB-A 18.2x; Stand 30.09.2015 EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen

### Auszug aus dem Entwurf

#### 3.3 Wegstreckensignalgeber und zwischengeschaltete Einrichtungen

##### 3.3.1 Grundanforderungen

#### Der im Fahrzeug installierte Wegstreckensignalgeber muss:

- einen für die Übermittlung des Wegstreckensignals vorgesehenen rückwirkungsfreien Ausgang aufweisen,
- mindestens 1 000 Impulse pro Kilometer liefern,
- Wegstreckensignale mit entsprechender Qualität liefern,
- innerhalb der Spezifikationen für das Taxameter **ab 3 km/h bis 250 km/h** bzw. bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ordnungsgemäß arbeiten,
- die Latenz des gesamten Signalpfades für die Wegstreckensignale zwischen der Erfassung der Wegstrecken vom Wegimpulsgeber bzw. Radsensor bis zur Schnittstelle für das Taxameter **muss unter 500 ms bleiben**.

- Mai/Juni 2016: Infoveranstaltung für Hersteller (Instandsetzerbetriebe, Fachwerkstätten, .....
- Ab 1. August 2016 werden vom LBME NRW keine Ersteichungen mehr durchgeführt.
- Messgeräte müssen ab dem 1. August 2016 vom Hersteller konformitätsbewertet Inverkehr gebracht werden.
- Die Konformitätsbewertungsstelle des LBME NRW, Kennnummer 0112, führt auf Antrag KBV nach Modul F1 oder F in NRW durch.

### Ablauf bis zum 31. Dezember 2016

- Der Hersteller stellt einen Antrag auf Konformitätsbewertung nach Modul F1 oder F bei der zuständigen Betriebsstelle (BS) des LBME NRW und sendet der BS zeitgleich die erforderlichen Unterlagen zu.
- Die BS sendet dem Hersteller ein Angebot zu und teilt ihm einen Termin mit.
- Die BS führt die Konformitätsbewertung durch.
- Bei erfolgreicher Bewertung erhält der Hersteller die Konformitätsbescheinigung direkt im Anschluss an die Bewertung.

### Ablauf ab dem 1. Januar 2017

- Die Konformitätsbewertungsstelle des LBME NRW schließt mit dem jeweiligen Hersteller einen Vertrag über die Konformitätsbewertung nach Modul F1 (bzw. F) ab.
- Keine weitere Antragstellung Terminvergabe, Konformitätsbewertung erfolgt innerhalb der von den BS veröffentlichten Zeiten.
- Unterlagen werden vom Hersteller erst bei der Konformitätsbewertung vorgelegt.
- Hersteller erhält direkt nach der Bewertung die Konformitätsbescheinigung.

## Kosten für die Konformitätsbewertung

Gemäß Schlüsselnummer B12.01 des Entgeltverzeichnisses des LBME NRW, Stand 15.08.2017, gilt für Taxameter:

- Zeitaufwand: in der Regel 2,00 h
- Preis Netto: 212,00 €
- Preis Brutto: 252,28 €



## Noch Fragen?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**